

Ägypten	700 Mio. Euro,
Algerien	2 127,5 Mio. Euro,
Indonesien	49,9 Mio. Euro,
Irak	9,8 Mio. Euro,
Israel	405 Mio. Euro,
Pakistan	0,5 Mio. Euro.

40. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) Wann hat die Bundesregierung Kontrollen vor Ort in Saudi Arabien durchgeführt, um sicherzustellen, dass die dort in deutscher Lizenz hergestellten Sturmgewehre und Maschinenpistolen zu 100 Prozent im Land verblieben und nicht re-exportiert worden sind, und wenn keine Kontrollen vor Ort durchgeführt wurden, wie prüft die Bundesregierung die Einhaltung der in der Endverbleibserklärung gemachten Festlegungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 22. November 2012

Das deutsche System der Exportkontrolle für Rüstungsgüter gewährleistet in zuverlässiger Weise die Sicherung des Endverbleibs durch eine entsprechende Prüfung vor Genehmigungserteilung. Die Bundesregierung verweist insofern auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3861, in der sie das System der Endverbleibskontrolle ausführlich dargestellt hat. Eine solche Ex-ante-Prüfung, wie sie sowohl im „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ als auch in den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 vorgesehen ist, sichert den Endverbleib dadurch, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Im Falle der Genehmigung von Technologietransfer erstreckt sich die Prüfung des sicheren Endverbleibs auch auf die mit der Technologie hergestellten Güter. Der Endverwender der Technologie verpflichtet sich auch in der Endverbleibserklärung, die hergestellten Güter nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung in Staaten außerhalb der NATO, der EU und gleichgestellter Staaten zu liefern.

Die Bundesregierung führt im Einzelfall nachträgliche Überprüfungen der Einhaltung von Endverbleibserklärungen durch, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen.

Im Fall Saudi-Arabiens gibt es keinen konkreten Anlass, am Endverbleib zu zweifeln; insofern wird auf die Antwort der Bundesregie-

zung auf die Schriftlichen Fragen 51 und 52 der Abgeordneten Heike Hänsel vom 29. August 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/6894 verweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Mündlichen Frage des Abgeordneten Paul Schäfer (Köln) durch die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Cornelia Pieper, vom 14. Dezember 2011 verwiesen (Plenarprotokoll 17/148, S. 17737).

41. Abgeordnete
**Bärbel
Bas**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag der Monopolkommission, Einschränkungen des Kartellrechts im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung durch Sonderregelungen und Spezialgesetze zeitlich zu befristen (dokumentiert in: Neunzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2010/2011, Bundestagsdrucksache 17/10365, Nummer 79), und wie schätzt sie die europarechtlichen Folgen einer solchen Befristung ein, vor allem im Hinblick darauf, dass sie durch den Europäischen Gerichtshof als Beleg für eine beabsichtigte Privatisierung der gesetzlichen Krankenversicherung gewertet werden könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze
vom 22. November 2012**

Die Bundesregierung wird nach Auswertung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen zum Neunzehnten Hauptgutachten der Monopolkommission gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften gemäß § 44 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Stellung nehmen.

Die Nummer 79 des Hauptgutachtens ist in Verbindung mit dem Kapitel VI Abschnitt 1.2 „Kartellrechtsanwendung in spezialgesetzlich überformten Wirtschaftsbereichen“ (Rn. 405 bis 411) zu sehen. Die Monopolkommission unterstützt darin nachdrücklich die von der Bundesregierung mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG) vorgeschlagene – unbefristete – entsprechende Geltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für das Verhältnis der Krankenkassen untereinander und zu den versicherten (siehe Rn. 410) durch eine Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Die Empfehlung der Monopolkommission, ggf. Befristungen von expliziten Einschränkungen des Kartellrechts in Sonderregelungen oder Spezialgesetzen vorzunehmen, ist allgemeinerer Art (siehe Rn. 411) und nach dem Verständnis der Bundesregierung nicht auf die Regelung für die gesetzlichen Krankenkassen im SGB V bezogen.

42. Abgeordnete
**Angelika
Graf**
(Rosenheim)
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass es aus technischer Sicht ohne Probleme möglich wäre, in Geldspielautomaten ein Zählwerk einzubauen, das über die Lebenszeit des Gerätes jede einzelne Transaktion lückenlos und sicher – mit Zeitstempel und Signatur –